

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

ERGÄNZENDE GEMEINSAME

STELLUNGNAHME

DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

der

Elephant Seven AG

**Theatinerstraße 15
80333 München**

**International Securities Identification Number
(ISIN): DE 0005138200**

**Wertpapier-Kenn-Nummer
(WKN): 513 820**

**nach § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
zur Änderung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes**

der

Pixelpark AG

**Rotherstraße 8
10245 Berlin**

**International Securities Identification Number
(ISIN): DE 000 126 2251**

**Wertpapier-Kenn-Nummer
(WKN): 126 225**

an die Aktionäre der Elephant Seven AG

Aktien der Elephant Seven AG: ISIN DE 000 513 8200 (WKN 513 820)

Zum Tausch angemeldete Aktien der Elephant Seven AG: ISIN DE 000 A0L D597 (WKN
A0L D59)

Aktien der Pixelpark AG: ISIN DE 000 126 2251 (WKN 126 225)

Einleitung

Die Pixelpark AG mit Sitz in Berlin (nachfolgend auch als die „**Bieterin**“ oder „**Pixelpark**“ bezeichnet) hat am 2. Dezember 2006 eine Angebotsunterlage für ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend als „**WpÜG**“ bezeichnet) an alle Aktionäre der Elephant Seven AG mit Sitz in München, (nachfolgend auch als „**Gesellschaft**“ oder „**Elephant Seven**“ bezeichnet) gemäß § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht, wonach das Unternehmen allen Aktionären der Gesellschaft anbietet, die von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 und Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. April 2006 (nachfolgend auch als „**Elephant Seven-Aktien**“ bezeichnet) gegen 0,95 neue Aktien der Bieterin jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00) und mit Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2006 (nachfolgend auch als „**Pixelpark-Aktien**“ bezeichnet) zu tauschen (nachfolgend auch als „**Angebot**“ oder „**Tauschangebot**“ bezeichnet).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 22. Dezember 2006 eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (nachfolgend auch als „**Stellungnahme**“ bezeichnet) veröffentlicht. Die Stellungnahme ist unter www.e-7.com abrufbar; zudem wurde sie in der Financial Times Deutschland vom 29. Dezember 2006 veröffentlicht. Soweit in der Stellungnahme definierte Begriffe enthalten sind, haben diese Begriffe in der nachfolgenden ergänzenden Stellungnahme zur Angebotsänderung die gleiche Bedeutung.

Am 28. Dezember 2006 hat die Bieterin eine Änderung des Angebotes gemäß §§ 21 Abs. 2, 14 Abs. 3 WpÜG veröffentlicht (nachfolgend auch als „**Angebotsänderung**“ bezeichnet). Die Angebotsänderung ist im Internet bei der Bieterin unter www.pixelpark.de und bei der Gesellschaft unter www.e-7.com abrufbar. Darüber hinaus hält die Bieterin kostenlose Exemplare der Angebotsänderung zur Ausgabe bei der M.M.Warburg sowie bei Pixelpark, Rotherstr. 8, 10245 Berlin, bereit. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung dieser Angebotsänderung wurde am 29. Dezember 2006 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Unverzüglich nach Erhalt der Angebotsänderung hat der Vorstand der Gesellschaft sie dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Bezüglich der Angebotsänderung geben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft folgende ergänzende gemeinsame Stellungnahme ab (nachfolgend auch als „**ergänzende Stellungnahme**“ bezeichnet):

I. Allgemeine Hinweise

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

Sämtliche in der ergänzenden Stellungnahme enthaltenen Angaben, Prognosen, Vermutungen, Werturteile und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat zum Datum der Abgabe der ergänzenden Stellungnahme verfügten bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wieder. Diese können sich nach Veröffentlichung der ergänzenden Stellungnahme ändern. Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat der Gesellschaft übernehmen über etwaige gesetzliche Verpflichtungen hinaus eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser ergänzenden Stellungnahme.

Diese ergänzende Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch die Angebotsänderung geänderten Teile des Angebotes; sie ist daher im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu dem Angebot vom 22. Dezember 2006 zu lesen. Soweit die Stellungnahme nicht durch diese ergänzende Stellungnahme ausdrücklich geändert oder ergänzt wurde, gilt die Stellungnahme in der am 22. Dezember 2006 veröffentlichten Fassung fort.

Diese ergänzende Stellungnahme wird gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter www.e-7.com sowie durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung in der Financial Times Deutschland, an welcher Stelle die Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, veröffentlicht. Die ergänzende Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

II. Inhalt der Änderungen

1. Änderung der Annahmquote

Gemäß Ziff. 3.2 (1) der Angebotsunterlage steht das Tauschangebot u.a. unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Tauschangebot bis zum Ende der Annahmefrist insgesamt für mindestens 6.429.864 Elephant Seven-Aktien (d.h. für mindestens 75 % aller Elephant Seven-Aktien) jeweils wirksam und jeweils ohne Rücktritt angenommen worden ist.

Da es laut Aussage der Bieterin zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss sei, ob es bis zum Ablauf der Annahmefrist zu einer Annahmquote von mehr als 75 % kommen wird, hat sie sich dazu entschlossen, dass das Tauschangebot an die Aktionäre der Gesellschaft nicht weiter von dem Erwerb einer 75 %-Beteiligung abhängen solle; vielmehr reiche eine Annahmquote von 50 % zzgl. einer Elephant Seven-Aktie aus. Zur Begründung führt sie aus, dass sie „von der Attraktivität der unter Ziff. 5 der Angebotsunterlage dargestellten wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe nach wie vor überzeugt sei“. Darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, dass sich auch mit einer Quote von über 50 % wertvolle Synergien ergeben würden.

Das Tauschangebot steht damit nicht mehr unter der Bedingung einer Annahmquote von 75 %, sondern nur noch unter Bedingung einer Annahmquote von 50 % zzgl. einer Elephant Seven-Aktie.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft weisen darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit der Durchführung des Angebotes aufgrund der Herabsetzung der Annahmquote von 75 % auf 50 % zzgl. einer Elephant Seven-Aktie steigt. Darüber hinaus wird, sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots nicht über 75 % der Elephant Seven-Aktien verfügt, die Verwirklichung einiger der von ihr in Ziff. 6.1 der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erschwert.

2. Verlängerung der Annahmefrist und der weiteren Annahmefrist

Da bei einer Herabsetzung der Annahmquote eine Änderung des Angebotes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG vorliegt und es sich hierbei um eine Änderung des Angebotes innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist handelt, verlängert sich die Frist für die Annahme gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen. Sie beginnt demnach am 2. Dezember 2006 und endet am 16. Januar 2007 (jeweils einschließlich) um 24:00 Uhr.

Hierdurch verlängert sich auch die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Abs. 2 WpÜG voraussichtlich vom 20. Januar 2007 bis zum 2. Februar 2007 (jeweils einschließlich) um 24:00 Uhr.

Eine weitere Änderung des Angebotes innerhalb der zweiwöchigen Verlängerung der Annahmefrist nach § 21 Abs. 6 WpÜG ist unzulässig. Zwar kann sich die Annahmefrist für das Angebot unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Angebotsunterlage näher beschrieben sind, nochmals verlängern. Allerdings kann sich eine solche Verlängerung nicht mehr durch eine erneute Änderung des Angebotes ergeben, da die Bedingungen dieses geänderten Angebotes nicht mehr nach § 21 WpÜG geändert werden können und auch nicht mehr auf Bedingungen verzichtet werden kann.

3. Rücktrittsrecht der Aktionäre

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft weisen darauf hin, dass die Aktionäre, die das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von dem durch die Annahme zustande gekommenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten können.

III. Auswirkungen der Änderung des Angebotes auf die gemeinsame Stellungnahme

Die Angebotsänderung enthält aus heutiger Sicht keine Aussagen, die den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft dazu veranlassen, von ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 22. Dezember 2006 abzuweichen. Insbesondere enthält die Angebotsänderung keine Informationen zu der von der Bieterin verfolgten Unternehmensstrategie und/oder der künftigen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Auch hat die Angebotsänderung keine erkennbaren Auswirkungen auf die Höhe der angebotenen Gegenleistung.

Vor diesem Hintergrund besteht weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Veranlassung, von den in ihrer am 22. Dezember 2006 veröffentlichten gemeinsamen Stellungnahme enthaltenen Aussagen abzuweichen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind nach wie vor der Überzeugung, dass das Angebot dem Interesse der Gesellschaft, ihren Mitarbeitern und Aktionären entsprechen dürfte. Sie halten daher an ihrer Empfehlung fest, das Angebot anzunehmen.

München, den 4. Januar 2007

Elephant Seven AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat